



Brüssel, den 24. März 2026
(OR. en)

7251/26

LIMITE

PECHE 96

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Mauritius, im Hinblick auf den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls

BESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

**zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Mauritius,
im Hinblick auf den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens
über nachhaltige Fischerei und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in der Erwägung,

dass Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines neuen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls mit Mauritius aufgenommen werden sollten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls mit Mauritius aufzunehmen.

Artikel 2

Die Kommission wird als Verhandlungsführer der Union benannt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Fischereipolitik“ des Rates und gemäß den im Addendum zu diesem Beschluss enthaltenen Verhandlungsrichtlinien vorbehaltlich etwaiger Richtlinien, die der Rat der Kommission möglicherweise anschließend gegenüber der Kommission erlässt, geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

